

Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Verbindung mit § 5 Absatz 4 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 316a), zuletzt geändert durch Fünfte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 24. April 2021 (GV. NRW. S. 439), hat die Universität Bielefeld folgende Satzung zur Änderung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 2 S. 25), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung vom 15. November 2019 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 48 Nr. 18 S. 214), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 14 Folgendes eingefügt:

„§ 14a Wahl der Rektoratsmitglieder durch die Hochschulwahlversammlung als Briefwahl“
und
„§ 14b Wahlen zu oder innerhalb von Gremien in elektronischem Format“

2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung gilt für

- die Wahlen zum Senat,
- die Wahlen zu den Fakultätskonferenzen,
- die Wahlen zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte,
- die Wahl der Rektoratsmitglieder durch die Hochschulwahlversammlung als Briefwahl,
- die Durchführung der Mitgliederinitiative.“

3. Nach § 14 werden folgende §§ 14a und 14b neu eingefügt:

„§ 14a

Wahl der Rektoratsmitglieder durch die Hochschulwahlversammlung als Briefwahl

(1) Findet die Sitzung der Hochschulwahlversammlung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Verordnung zur Bewältigung der durch das Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 316a), zuletzt geändert durch Fünfte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 24. April 2021 (GV. NRW. S. 439), in elektronischer Kommunikation statt, so beschließt die Hochschulwahlversammlung, ob die Stimmabgabe der teilnehmenden Mitglieder für die Wahl der Rektoratsmitglieder in elektronischer Form oder als Briefwahl erfolgt. Soll die Wahl als Briefwahl erfolgen, legt die Hochschulwahlversammlung außerdem die Frist für den Abschluss der Stimmabgabe sowie Zeit und Ort der öffentlichen Auszählung fest. Es können auch bereits Fristen für den Abschluss der Stimmabgabe sowie Zeit und Ort der öffentlichen Auszählung für einen gegebenenfalls zweiten Wahlgang festgelegt werden.

(2) Für die Briefwahl nach Absatz 1 findet § 14 Absatz 2 bis 5 entsprechend Anwendung, sofern durch § 14a nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Für die Briefwahl nach Absatz 1 wird ein Verzeichnis aller stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung erstellt. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung haben der Leitung dieser Wahl gemäß Absatz 5 die Anschrift mitzuteilen, an welche die Briefwahlunterlagen zu senden sind.

(4) Berechtig zur Stimmabgabe für die Wahl von Rektoratsmitgliedern sind diejenigen Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zum Zeitpunkt der formellen Eröffnung des Tagesordnungspunktes, in dem die Wahl durchgeführt wird, oder zum Zeitpunkt der Einleitung des konkreten Wahlvorgangs innerhalb des Tagesordnungspunktes in Präsenz oder in elektronischer Form anwesend sind. Die Anwesenheit ist von den Vorsitzenden bei der Eröffnung des Tagesordnungspunktes sowie bei Einleitung des konkreten Wahlvorgangs formal festzustellen und zu dokumentieren.

(5) Die Leitung der Wahl übernehmen im Fall einer Briefwahl die beiden Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung sowie die*der Vorsitzende des Wahlausschusses gemäß § 6. Sie werden unterstützt durch die Geschäftsstelle des Hochschulrats und das Zentrale Wahlamt.

(6) Das Öffnen der fristgerecht eingegangenen Briefwahlunterlagen, die Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen schnellstmöglich öffentlich durch die Leitung dieser Wahl gemäß Absatz 5. Die Stimmabgabe wird in dem Verzeichnis der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Absatz 4 vermerkt.

§ 14b
Wahlen zu oder innerhalb von Gremien in elektronischem Format

Für nicht in Urwahl stattfindende sonstige Wahlen zu oder innerhalb von Gremien (z.B. Wahl des Gremienvorsitzes, Wahlen zu Kommissionen und Ausschüssen, etc.) findet die Onlinewahlverordnung keine Anwendung; dies gilt gem. § 5 Absatz 4 Satz 3 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung nicht für die Wahl von Rektoratsmitgliedern durch die Hochschulwahlversammlung.“

Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss

(1) Diese Änderungsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Senat in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekanntgegeben.

(2) Die Regelungen dieser Zweiten Satzung zur Änderung der Wahlordnung treten mit Außerkrafttreten des § 5 Absatz 4 Satz 2 Alternative 2 und Satz 4 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 316a), zuletzt geändert durch Fünfte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 24. April 2021 (GV. NRW. S. 439), außer Kraft.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 19. Mai 2021.

Bielefeld, den 1. Juni 2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer